

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Errichtung einer Lärmschutzwand für den Abschnitt der A 57 im Blücherpark;
Beschluss der Bezirksvertretung Nippes vom 27.03.2014, AN/0270/2014**

Beschlussorgan

Verkehrsausschuss

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	11.12.2014
Verkehrsausschuss	20.01.2015

Beschluss:

Der Verkehrsausschuss beschließt, auf die Errichtung einer Lärmschutzwand an der A 57 im westlichen Teil des Blücherparks zu verzichten.

Alternative:

Der Verkehrsausschuss beschließt, die Errichtung einer Lärmschutzwand an der A 57 im westlichen Teil des Blücherparks ohne gesetzliche Verpflichtung auf Kosten der Stadt Köln voranzutreiben.

Begründung:

Die Bezirksvertretung Nippes hat in ihrer Sitzung am 27.03.2014 einstimmig beschlossen, dass „die Verwaltung beauftragt wird dafür Sorge zu tragen, dass eine Lärmschutzwand im westlichen Teil des Blücherparks gebaut wird, und zwar entlang der A 57 Höhe Parkgürtel bis hinunter zu den Kleingärten“.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Bundesautobahn A 57 befindet sich in der Baulastträgerschaft und in der Verantwortung des Bundes. Der Landesbetrieb Straßenbau NRW plant, baut und betreibt im Rahmen der Auftragsverwaltung für den Bund diese Bundesautobahn.

Daher hat die Verwaltung den Landesbetrieb Straßenbau NRW in dieser Sache angeschrieben und um Stellungnahme gebeten.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat daraufhin geantwortet, dass „es sich bei der A 57 im Abschnitt Äußere Kanalstraße – Parkgürtel um eine bestehende Autobahn handelt, die nach den Kriterien der sogenannten ‚Lärmsanierung‘ zu beurteilen ist. In der Verkehrslärmschutzrichtlinie (VLärm-SchR97) ist dazu unter Punkt 37.1, letzter Absatz folgendes ausgeführt:

Nicht geschützt werden Gebiete, die der Erholung dienen, z. B. Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete, Dauer- und Reiscampingplatzgebiete sowie Kleingartengebiete im Sinne des BundeskleingartenG.

Da es sich beim Blücherpark um ein Gebiet handelt, das der Erholung dient, sind dort Lärmschutzmaßnahmen zu Lasten des Bundesstraßenhaushaltes leider nicht möglich.“

Die Verwaltung teilt diese Meinung, so dass eine Finanzierung der Lärmschutzwand durch den Bund bzw. den Landesbetrieb Straßenbau NRW als Baulastträger wegen fehlender gesetzlicher Verpflichtung nicht gesehen wird.

Es gibt lediglich die Möglichkeit, eine Lärmschutzwand zu Lasten der Stadt Köln zu planen, zu bauen und zu unterhalten. Wegen der fehlenden gesetzlichen Grundlage, der fehlenden Finanzmittel bei der momentanen Haushaltslage der Stadt Köln sowie der Schaffung eines Präzedenzfalles, welcher zu weiteren Anträgen ohne rechtliche Verpflichtung führen könnte, wird von der Errichtung dieser „freiwilligen Lärmschutzwand“ abgeraten.

Die Verwaltung schließt sich daher der Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau NRW an und empfiehlt, auf die Errichtung einer Lärmschutzwand an der A 57 im westlichen Teil des Blücherparks zu verzichten.